

# Antrag auf Mitgliedschaft im Drachenland e.V. Rodishain

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Wohnort	<input type="text"/>		
Tel. privat	<input type="text"/>		
Handy	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Drachenland e.V. Rodishain und erkenne die auf den folgenden Seiten abgedruckte Vereinsatzung an. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr, Kinder erhalten 50% Ermäßigung.

Datum  Unterschrift   
(bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Sitz des Vereins:

Drachenland e.V.  
Hainfeldstraße 63  
99734 Nordhausen OT Rodishain

Ansprechpartner:

Steffen Brink 034653-92333  
Susann Jäger 034653-92003

Sie haben folgende Möglichkeiten uns diesen Mitgliedsantrag zuzusenden:

- per Fax unter 034653-92004
- per E-Mail an [info@drachenland-ev.de](mailto:info@drachenland-ev.de)
- per Brief

Susann Jäger  
c/o Drachenland e.V.  
An der Leite 33  
99734 Nordhausen OT Rodishain

## Satzung des Drachenland e.V. Rodishain

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 21.05.2003 gegründet, trägt den Namen Drachenland und hat seinen Sitz in Rodishain.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz e.V..

### § 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigende Zwecke- der Abgabenordnung.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren in der Gemeinde Rodishain
  - Faschingsfeiern für Kinder und Jugendliche
  - Organisation von Kinderbastelnachmittagen
  - Mitgestaltung des Dorfgemeinschaftslebens
  - Dorffeste
  - Kinder- und Familienfeste
  - Mithilfe bei Osterfeuer und Osterumzug
  - Martiniumzug
  - Weihnachtsmarkt
  - Mitgestaltung des histor. Festumzugs im Rahmen des jährl. Schützenfestes
  - Wanderungen im Umkreis der Gemeinde für "Jung und Alt"
  - Zusammenarbeit und Unterstützung der Kirchengemeinde Organisation und Durchführung des Krippenspiels
  - Aufbau- und Instandhaltung des Kinderspielplatzes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
  - Wahrung, Förderung und Weitervermittlung kulturhistorischer Traditionen
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - den erwachsenen Mitgliedern - Vorstandsmitgliedern - die auch eigenständig zur Beschlussfassung berechtigt sind
  - den erwachsenen Mitgliedern - ordentliche Mitglieder - die sich im Verein betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - den evtl. minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des VereinslebensIn diesen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 8 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig!
6. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
  - im Rahmen der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren
  - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
  - die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlassung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs.3 und Abs. 5
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs.7
- Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern bzw. wenn 25 % der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Wochen durch Aushang am Schaukasten der Gemeinde Rodishain, Dorfstraße 38 einzuladen. Die Tagesordnung, der Versammlungsleiter sowie der Protokollführer werden unter Einhaltung der vorgenannten Frist bekanntgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit mind. 50% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich von den außerordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzendem
  - Dem Finanzbeauftragten und stellvertretendem Vorsitzenden
  - Dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte bis 1.000,00 € tätigen. Diese Einschränkung hat nicht nur Vereins internen Charakter, sondern soll auch gegenüber Dritten gelten. Bezüglich höherer Aufwendungen muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
6. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, im Falle der Nichtanwesenheit des Schriftführers übt diese Tätigkeit ein anderes Vorstandsmitglied aus. Der Vorsitzende unterschreibt die Niederschriften, im Falle der Nichtanwesenheit des Vorsitzenden übt diese Tätigkeit ein anderes Vorstandsmitglied aus.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.

## **§ 11 Beiträge und Umlagen**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr erhoben. Dieser ist in Form einer Einmalzahlung am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Kassenwart zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Minderjährige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 50 %.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann nur die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Rodishain, und zwar mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zweckgebunden für Kinderspielplatzgestaltung zu nutzen.